

**11482/AB**  
Bundesministerium vom 08.09.2022 zu 11863/J (XXVII. GP)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.508.696

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11863/J-NR/2022 betreffend Blackout-Vorsorge des BMBWF, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Gibt es im BMBWF eine Vorsorge für den Fall eines Blackouts?*
- *Falls ja, wessen Inhalts?*
- *Falls ja, wer war an dessen Ausarbeitung beteiligt?*

Für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde ein Notfallprotokoll für den Fall eines Blackouts sowie eine Checkliste zum Schließen und Wiederhochfahren der Amtsgebäude erarbeitet. Das Notfallprotokoll regelt, wie die Gebäude im Fall eines länger andauernden Stromausfalls in Folge eines Blackouts geräumt werden, während die Checkliste dazu dient, die Gebäude in einen sicheren Zustand zu bringen, wenn absehbar ist, dass der Strom für einen längeren Zeitraum nicht vorhanden sein wird. Ausgearbeitet wurden diese Dokumente von Expertinnen und Experten des Ministeriums aus den Bereichen des Facilitymanagements und des Krisenstabes. Ferner wurde für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein Notfallprotokoll im Falle eines Blackouts für den IT-Bereich und die in der Zentralstelle angesiedelten IT-Systeme erarbeitet. Dieses inkludiert u.a. ein Notfallhandbuch, eine Notfallmappe mit allen wichtigen und aktuellen ausgedruckten Informationen sowie entsprechend abgestimmte Anweisungen mit dem operativ beauftragten IT-Dienstleister Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH).

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Falls ja, wurde bzw. inwieweit wurde dieser Plan an die Schulen weiterkommuniziert?*
- *Falls nein, warum nicht?*
- *Falls nein, ist damit noch zu rechnen bzw. bis wann?*

Nein, diese Dokumente wurden den Schulen nicht weitergegeben. Derartige konzeptionelle Überlegungen für Krisensituationen können und müssen jeweils standortspezifisch erarbeitet werden, da bei den Überlegungen auf die geografischen, infrastrukturellen, gebäudespezifischen und situativen Faktoren eingegangen werden muss. Eine „one fits all“-Lösung ist daher nicht möglich.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird derzeit in einer Arbeitsgruppe ein „Leitfaden Blackout“ erarbeitet, der zum Inhalt die wesentlichen Fragen und Punkte hat, die bei der Erarbeitung von standortspezifischen Vorsorgeplänen berücksichtigt werden müssen. Sobald der Leitfaden finalisiert ist, wird er den Bildungsdirektionen und den Schulen zur Verfügung gestellt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat unter Beteiligung von ausgewählten Bildungsdirektionen bereits 2019 an der Konzeption und Entwicklung der Übung HELIOS teilgenommen. Die damals gewonnenen Erkenntnisse sind bereits in die Konzepte eingeflossen.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Ist geplant, den Unterricht bzw. die Betreuung im Falle eines Blackouts fortzusetzen oder die Schüler frühzeitig aus dem Unterricht zu entlassen?*
- *Dürften Schüler - sofern sie nicht selbstständig nach Hause zurückkehren könnten oder abgeholt würden - im Falle eines Blackouts in der Schule bleiben?*
- *Wie würden Sie allenfalls angesichts des Umstands, dass in einer Krisensituation wie einem Blackout auch Lehrer zu ihren eigenen Familien gelangen wollen, eine Betreuung sicherstellen?*

Auch in einer während des Schulbetriebs auftretenden Krisensituation ist die Aufsichtspflicht in geeigneter Form wahrzunehmen, gegebenenfalls vorrangig durch Lehrpersonen, denen nicht die Sorge um gefährdete Angehörige obliegt. Im Falle der Unbenützbarkeit des Schulgebäudes kann eine Schulfreierklärung entsprechend der Regelung des § 2 Abs. 7 Schulzeitgesetzes 1985 idG für den Bundesschulbereich erfolgen. Für den Bereich der Pflichtschulen kommen die Grundsatzbestimmungen des § 8 Abs. 8 und § 10 Abs. 10 des Schulzeitgesetzes 1985 idG zum Tragen.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Gäbe es im Fall eines Blackouts Vorräte an Nahrung bzw. Wasser für alle in den Schulen verbliebenen Personen?*
- *Gäbe es weiters für solche Fälle auch Kontingente von Schlafplätzen an den Schulen?*

- *Wären Schulen für solche Fälle mit vom Stromnetz unabhängigen Rundfunkempfangsgeräten ausgestattet?*

Es gibt keine zentralen Vorgaben hinsichtlich Bereitstellung von Schlafplätzen, Nahrung, Wasser und Rundfunkempfangsgeräten an den Bundesschulen. Eine durchgehende Versorgung mit Nahrungsmitteln, Schlafplätzen etc. ist – auch im Hinblick auf die räumlichen Kapazitäten und oftmals hohe Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den Schulen – jedenfalls nicht gegeben. Auch diese Fragen werden in dem Leitfaden behandelt, der derzeit in Ausarbeitung ist.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Wurde zwecks Blackout-Vorsorge Kontakt mit den jeweiligen Gemeinden aufgenommen?*
- *Falls ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Mit den Gemeinden wird auf Basis des fertiggestellten Entwurfs des Leitfadens für Schulen Kontakt aufgenommen werden, um auf Basis konkreter Lösungsansätze und Eckpunkte diskutieren zu können.

Wien, 8. September 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

